

dem Richter ruht auch auf dem Sekretär die Verpflichtung, die neuen Aufgaben des Kreisgerichts in allen Punkten zu erfüllen.

7. Es muß besonders erwähnt werden, daß es nach dem neuen Gesetz nur noch zwei Instanzen gibt. Das wird seine Auswirkung darin finden, daß insbesondere in Strafsachen nun in einer kurzen Zeit ein Prozeß erledigt werden kann. Die Revision bedeutete stets eine Verschleppung. Die auf Grund der späten und zuweilen recht orakelhaften Entscheidung des Oberlandesgerichts neu durchzuführende Verhandlung war oft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, da in der Zwischenzeit unsere Wirtschaft sich weiterentwickelt hatte. Abgesehen hiervon wurde eine ausschließlich auf Rechtsfragen abgestellte Entscheidung vom Volke selten verstanden und konnte den Beteiligten kein abgerundetes Bild vermitteln. In Zukunft gibt es nur noch Entscheidungen, die die Sache in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung behandeln.

8. Von grundsätzlicher Bedeutung ist schließlich auch das Kapitel „Gerichtssprache“. Den Angehörigen der sorbischen Bevölkerung gibt das neue Gesetz die Möglichkeit, sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen, auch wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind (§ 65). Erst in unserem neuen Staat ist den Sorben die Pflege ihrer Kultur möglich. Wir haben uns auch bemüht, sorbische Menschen zur Rechtspflege

heranzuziehen; so garantiert beispielsweise die Besetzung der Gerichte in Bautzen und Kamenz der sorbischen Bevölkerung eine Verhandlung in ihrer Muttersprache, da hier Richter sorbischer Nationalität tätig sind. Damit ist auch von der Justiz ein gewisser Beitrag zur Verwirklichung des Rechtes der sorbischen Bevölkerung geleistet worden. Schwierigkeiten wird es zunächst noch bei der Übertragung des Protokolls von der sorbischen in die deutsche Sprache geben, da hier die Mitarbeiter (Schriftführer) noch nicht entsprechend den Bedürfnissen herangebildet werden konnten. Aber dieser Mangel wird mit Unterstützung der Domowina in absehbarer Zeit überwunden werden können.

Das neue Gerichtsverfassungsgesetz bringt eine gewaltige Veränderung mit sich. Wie das Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Juli 1952 (GBl. S. 612) einen Markstein in der Entwicklung unseres Staates darstellt, so ist das Gerichtsverfassungsgesetz dazu bestimmt, das Hemmende in der Organisation der Gerichte zu beseitigen und dem Fortschritt in der Justiz den Weg zu bahnen. Das Gesetz ist somit ein wichtiger Beitrag auf dem Wege zum Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Stellung und Aufgaben des Bezirksgerichts nach dem neuen Gerichtsverfassungsgesetz

Von Fritz Pogorschelsky, Direktor des Bezirksgerichts Dresden

I

Die Schaffung der Bezirksgerichte reiht sich in die Maßnahmen ein, die zur weiteren Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik getroffen wurden. Sie dient wie alle übrigen Maßnahmen der Stärkung der Staatsmacht und der Festigung ihrer volksdemokratischen Grundlagen durch die Herbeiführung einer engeren Verbundenheit der staatlichen Verwaltungsorgane mit den Massen des Volkes, dessen ehrenamtliche Mitarbeit und Kontrolle auch das Bezirksgericht zu einer wahrhaft demokratischen Institution werden läßt. Dabei ist mit dem Bezirksgericht ein Gericht neuen Typus geschaffen worden. Es handelt sich nicht nur um eine quantitative Veränderung, sondern um den Durchbruch einer neuen Qualität in der Ordnung der die Rechtsprechung ausübenden Organe der Justiz beim Übergang zum Aufbau des Sozialismus in unserer Republik.

Deshalb kommt eine besondere Bedeutung auch dem Umstand zu, daß unter Lossage von jeder überlebten Tradition die neuen Bezirksgerichte ihren Sitz gerade an den Orten haben, in denen die von den wirtschaftlichen Schwerpunktbetrieben und den in ihnen schaffenden Menschen ausgehenden Impulse in Zentren zusammenfließen, die aus der bisherigen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung heraus entstanden sind. Dadurch, daß also für jeden Bezirk der Deutschen Demokratischen Republik ein Bezirksgericht gebildet wird (§ 46), sind — ebenso wie für alle anderen auf der mittleren Ebene der Staatsleitung tätigen Organe — für die Bezirksgerichte die günstigsten Bedingungen dafür geschaffen, in ihrem Tätigkeitsbereich nicht nur die schützende, sondern auch die wirtschaftlich-organisierende und kulturell-erzieherische Funktion der Staatsmacht erfolgreich auszuüben, der Staatsmacht, die das Hauptinstrument beim Aufbau des Sozialismus ist.

II

Die Kennzeichnung des Bezirksgerichts als eines staatlichen Organs der mittleren Ebene weist einmal auf die Besonderheit seiner Stellung im Verhältnis zu dem Obersten Gericht als dem höchsten Organ der Rechtsprechung und zu deren untersten Organen, den Kreisgerichten, hin, zum anderen charakterisiert sie seine systematische Eingliederung in das Gesamtgefüge der Rechtsprechungsorgane.

Anders als die bisherigen Oberlandesgerichte haben die Bezirksgerichte nicht den Charakter eines obersten Gerichts ihres Bezirks, da gegen ihre in erster Instanz ergangenen Entscheidungen ein Rechtsmittel an das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen des nach dem neuen Verfahrensrecht geltenden Zweiinstanzenzuges gegeben ist (§ 55 Abs. 1 Ziff. 2a). Anders als die früheren Landgerichte sind aber die Bezirksgerichte auch nicht mehr das große Auffangbecken für alle die Verfahren, die man, ohne daß ein klares System erkennbar gewesen wäre, dem auf Grund der damaligen kapitalistischen Anschauungen als „Bagatelgericht“ unterbewerteten Amtsgericht nicht glaubte überlassen zu können. Die grundsätzliche Abkehr von dieser Einschätzung der in der untersten Ebene der staatlichen Verwaltung tätigen Gerichte bei der Schaffung der Kreisgerichte bestimmt folgerichtig auch die besondere Stellung des Bezirksgerichts innerhalb des gesamten Gerichtsaufbaus.

Die Eigenart dieser Stellung ist bedingt durch die doppelte Natur der dem Bezirksgericht übertragenen Aufgaben, nämlich:

1. als Gericht erster Instanz solche Straf- und Zivilsachen zu verhandeln und zu entscheiden, die nach ihrer politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedeutung von besonderer Tragweite sind,

2. als zweitinstanzliches Gericht über die gegen die Entscheidungen der Kreisgerichte eingelegten Rechtsmittel zu befinden.

III

Somit ergibt sich das dem Bezirksgericht als zweitinstanzlichem Gericht zufallende Aufgabengebiet zwangsläufig aus der sachlichen Zuständigkeit der Kreisgerichte und der im Verfahrensrecht geregelten Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die von diesen Gerichten gefällten Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen. Dabei wird mit dem Ausscheiden der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus der Justiz der Umfang der Tätigkeit des Bezirksgerichts als Beschwerdeinstanz eine wesentliche Einschränkung im Verhältnis zum Arbeitsanfall in den bisherigen Land- und Oberlandesgerichten erfahren. Diese Entlastung wird das Bezirksgericht um so mehr in die Lage versetzen, bei seinen Entscheidungen über die Proteste des Staatsanwalts und die Berufungen durch eine gründliche Auseinandersetzung mit auftretenden Mängeln und Fehlern sowie durch eine sorgfältige Anleitung zur